

auf Vollständigkeit grundsätzlich gar nicht ausgehen. Umgekehrt ist für das „Organ“ Vollständigkeit und Schnelligkeit erste Bedingung; es muß, wo nicht wöchentlich, doch halbmonatlich erscheinen.

Beide Formen sind in unserer Journalistik längst vorhanden: die des Review in Cotta's Vierteljahrschrift, in den Preussischen Jahrbüchern ic.; die des „Organs“ in Zarncke's Centralblatt. Es käme also für letztere Form nur etwa auf eine Erweiterung, für beide auf eine Vertiefung und innere Bervollkommnung hinaus.

Soll etwas Neues, Großes, noch nicht Dagewesenes geschaffen werden, so wäre wohl nur ins Auge zu fassen, ob es möglich, die beiden getrennten Zwecke durch eine äußerliche Einrichtung — nicht zu verschmelzen, sondern zu verbinden. Der bisherige Plan leidet an der Unklarheit, daß man auf die Erreichung eines Doppelziels ausging, ohne sich scharf ins Bewußtsein zu bringen, daß sie nur auf ganz getrennten Wegen zu erreichen. Der praktischen Erwägung der Sachverständigen muß es anheim gegeben werden, ob sich etwa eine große Zeitschrift gründen ließe, die neben einander 1) jedes Quartal mit einem Reviewbande, 2) dazwischen jede Woche oder alle 2 Wochen mit einem Zarncke niederkäme. Alles unter den Flügeln einer gemeinschaftlichen Titel-Firma aber natürlich mit zwei wesentlich getrennten und selbständigen Redactionen. Der Zarncke wird schwerlich in seiner Art (so viel man auch noch vermessen kann) zu überflügeln sein. Also wie wäre es, wenn an das Centralblatt, das einmal existirt, im Ganzen verständige Einrichtung hat und sich lebenskräftig erwiesen hat, angeknüpft würde, und nur mit den sehr bedeutenden Mitteln, die allerdings darangewendet werden müßten, eine die wahre Crème der deutschen Bildung und Kritik in sich vereinigende Revue damit in innige, einheitliche Verbindung gesetzt würde?

### Anfrage.

Es befindet sich Jemand im Besitz einer Handschrift eines berühmten Verfassers, welcher aber schon vor mehreren Jahren gestorben ist. Die Erben wollen auch gegen Honorar die Herausgabe der Schrift nicht zugeben und berufen sich auf das Urtheil einiger Freunde des Verstorbenen, die abgerathen haben. Dagegen behaupten andere sachkundige Männer, daß nach dem Tode des fraglichen Verfassers mit Zustimmung der Erben einige Werke erschienen seien, die eher weniger als mehr geistigen Werth hätten, wie das in Rede stehende. Ein Urtheil des Publicums ist nicht zu erlangen, da die Erben den Druck nicht zugeben. Wenn aber in Folge einer Abschrift, um welche der Besitzer mehrfach ersucht wurde, das Werk im Ausland gedruckt würde: wäre der Verkauf in Deutschland verboten?

### Miscellen.

Aus Preußen. Der von der Regierung beim Landtag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebättern, lautet wie folgt: §. 1. Für ausländische, nach dem Gesetz vom 29. Juni 1861 der Stempelsteuer unterliegende Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebätter beträgt diese Steuer vom 1. Jan. d. J. ab, sofern die Blätter nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, höchstens 15 Sgr., sofern die Blätter zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, höchstens 1 Thlr. von jedem Jahrgange eines Exemplars. §. 2. Auf den Antrag der Verleger ist jedoch die Steuer für ausländische Blätter, statt nach Maßgabe des §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1861 und des vorstehenden §. 1. in dem durch §. 3. des gedachten Gesetzes für inländische Blätter vorgeschriebenen Betrage zu erheben. §. 3. Unser

Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere die Bestimmungen über die Festsetzung des §. 2. bezeichneten Steuerbetrages für die einzelnen Blätter und die erforderlichen Controlvorschriften zu erlassen.

Zur Genossenschaftsfrage. — Einen Beleg, zu welchen Ausschreitungen die Zwangsgenossenschaften führen, liefern die Statuten des neu creirten Gremiums der Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquarhandlungen in Prag, genehmigt mit k. k. Statthaltereierlaß vom 3. März 1861. §. 33. dieser Statuten lautet: „Kein Gremialglied darf Angehörige (diese sind laut §. 32. Geschäftsführer, Gehilfen, Lehrlinge und Geschäftsdienner, [!] vulgo Hausknechte) eines andern Mitgliedes ohne schriftliche Einwilligung des letzteren in sein Geschäft unmittelbar aufnehmen. Nur mittelbar kann dies geschehen, wenn der Angehörige vorher ein Jahr außerhalb Böhmens zugebracht hat.“ Es ist wahrhaft unbegreiflich, wie die k. k. Statthalterei in Prag solchen, die persönliche Freiheit und den Erwerb in so hohem Grade verletzenden Bestimmungen die Genehmigung erteilen konnte. Diese Bestimmungen stehen im grellsten Widerspruche mit dem Geiste der Gewerbe-Ordnung und mit den Prinzipien einer Gewerbebefreiheit. Es scheint aber, als wenn ein Theil der Prager Buchhändler durch die Genehmigung ihrer Statuten aufgemuntert worden wäre, noch weiter zu gehen, denn sie schlossen unterm 5. März 1862 eine „Convention“, die alles überbietet, was bisher auf dem Felde des Kunstzwanges geleistet wurde. Der §. 23. dieser merkwürdigen Convention stellt fest: „Kein Mitglied der Convention ist berechtigt, einer neu etablirten Buchhandlung in Rechnung oder mit erhöhtem Rabatt gegen baar zu liefern, so lange durch ein Umlaufschreiben nicht mitgetheilt wurde, daß die neue Firma der Convention beigetreten ist.“ (Wiener Presse.)

### Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

#### Französische Literatur.

- ANNALES de la Société d'horticulture et de botanique de l'Hérault. Tome 1. 1861. In-8., 307 p. Montpellier, Gras.  
Paraissant par bulletins trimestriels.
- BUSS, F. J., la situation religieuse actuelle de l'Autriche. In-8., 66 p. Strasbourg.  
Extrait de la Revue catholique d'Alsace.
- CRÉPIN, L., Procès de M. Jules Mirès devant la cour de Douai. gr. in-18., 384 p. Paris, Dentu. 4 fr.
- DU CAMP, N., l'homme au bracelet d'or. In-18 jésus, 269 p. Paris, Lévy frères. 2 fr.
- FLÉCHIER. — Mémoires de Fléchier sur les grands jours d'Auvergne en 1665, annotés et augmentés d'un appendice par M. Chéruel, et précédés d'une notice par M. Sainte-Beuve. In-18 jésus, XLIX-406 p. Paris, Hachette & Co. 3 fr. 50 c.
- JOURDANET, D., l'air raréfié dans ses rapports avec l'homme sain et avec l'homme malade. In-8., 80 p. Paris, J. B. Baillière & fils. 2 fr.
- LENORMAN, F., Recherches archéologiques à Eleusis exécutées dans le cours de l'année 1860. Recueil des inscriptions. In-8., 432 p. Paris, Hachette & Co. 10 fr.
- MALO, F., Histoire et voyages d'un enfant du peuple. Précédés d'une introduction par E. Nus. gr. in-16., VII-267 p. Paris, Poult-Malassis. 2 fr.
- MOLAND, L., Origines littéraires de la France. La légende et le roman, le théâtre, la prédication. L'antiquité et le moyen âge. Le moyen âge et la littérature moderne. In-8., III-428 p. Paris, Didier & Co.
- MONTALMBERT, DE, le père Lacordaire. In-8., 295 p. Paris, Domiol.
- PERRONET, Mme. A., En comptant les étoiles. In-18., 160 p. Paris, Dentu.
- POLOGNÉ, la, son passé et son avenir. In-8., 76 p. Paris, Dentu.
- ROGER DE BEAUVOIR, les trois Rohan. gr. in-18., 324 p. Paris, Librairie nouvelle. 1 fr.